Registrierung und Unternehmerpflichten

Welche Unternehmer werden im Register geführt?[1]

Die zuständige Behörde registriert wie bisher Unternehmer, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Pflanzenpässe ausstellen (ermächtigte Unternehmer)
- Pflanzenpass-pflichtige Waren in den Verkehr bringen
- Kontrollpflichtige Waren importieren
- Markierungen nach ISPM 15 an Holzverpackungen anbringen (ermächtigte Unternehmer)

Neu in das Register hinzu kommen Unternehmer, die

- Ware exportieren, die ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigen
- andere amtl. Attestierungen benötigen
- Informationen für Reisende bereitstellen (Seehäfen, Flughäfen, intern. Transportunternehmer)

Ein Unternehmer (gewerbliche Tätigkeit) kann nur einmal im Register einer zuständigen Behörde eingetragen werden. Hat ein Unternehmer mehrere Betriebe oder Zweigbetriebe, wird im behördlichen Register auf die Zweigbetriebe verwiesen.

Unternehmer müssen nicht registriert werden, wenn sie

- Pflanzen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer[2] liefern, (ausgenommen sind Lieferungen im Fernabsatz)
- Samen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer[2] liefern[3]
- Pflanzen für einen anderen Unternehmer befördern
- Gegenstände in Holzverpackungen befördern

Welche Daten werden erhoben?

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des Unternehmers

---

[1] Art. 65 EU(2016/2031)
[2] Art. 2 EU (2016/2031) Nr 12: jede Person, die außerhalb ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für den Eigenbedarf erwirbt.
[3] Ausgenommen von dieser Regelung sind bestimmte Samen aus Drittländern, die ein Pflanzengesundheitszeugnis bei der Einfuhr benötigen (Art. 72)

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort

Standort Ellerhoop	Standort Lübeck	Standort Rendsburg
Thiensen 22, 25373 Ellerhoop	Meesenring 9, 23566 Lübeck	Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Tel. 04120 7068-224	Tel. 0451 317020-20	Tel. 04331 9453-394
Fax: 04120 7068-212	Fax: 0451 317020-29	Fax: 04331 9453-399
E-Mail: psd-ellerhoop@lksh.de	E-Mail: madamo@lksh.de	E-Mail: kmstuhlmann@lksh.de

- Erklärung über registrierungspflichtige Tätigkeiten (z.B. Exportzeugnisse für Drittländer beantragen)
- Angaben zu erteilten Ermächtigungen [4]
- Anschrift der Betriebsstätte und Angaben zur Lage der Flächen
- Warentypen, Familien, Gattungen oder Arten von Pflanzen, ggf. Art der übrigen Gegenstände, die importiert oder exportiert werden oder für die Pflanzenpässe ausgestellt werden
- Amtliche Registriernummer (DE-SHXXXXXXX)[5]

Der Unternehmer hat Änderungen seiner Kontaktdaten innerhalb von 30 Tagen zu melden. Der Unternehmer aktualisiert seine Registrierungsdaten jährlich bis zum 30.4. jeden Jahres. Auf Bundesebene wird derzeit eine Registrierungsdatenbank konzipiert, in der Unternehmer zukünftig u.a. Aktualisierungen online vornehmen können.

Wer kann auf die Registrierungsdaten zugreifen?
Bei begründeten Anfragen erhalten andere Mitgliedstaaten oder die Kommission Auskünfte über eingetragene Unternehmer. Niedergelassene EU Unternehmer erhalten bei berechtigtem Interesse unter Wahrung des Datenschutzes Auskünfte. Denkbar sind z.B. Anfragen von Unternehmern zur Gültigkeit von Registriernummern oder Pflanzenpässe.

Was müssen bereits registrierte Betriebe tun?
Bestehende Registrierungen bleiben gültig. Registrierte Betriebe können ihre bisherige Registriernummer weiterverwenden. Bereits registrierte Betriebe erhalten Ende des Jahres 2019 ein Formular zum Registrierungsdatenabgleich und eine Verpflichtungserklärung automatisch zugesendet. Beide Formulare müssen als Voraussetzung für die Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen an den Pflanzenschutzdienst zurückgesendet werden. Die Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen wird zunächst zeitlich befristet erteilt.

Wie wird mit Erstregistrierungen verfahren?
Sie erfolgen ab September 2019. Zu diesem Zeitpunkt wird der bundeseinheitliche Registrierungsantrag auf der Webseite des Pflanzenschutzdienstes www.lksh.de eingestellt sein.

Unter welchen Bedingungen wird ein Unternehmer ermächtigt Pflanzenpässe auszustellen?[6]

- Der Unternehmer verfügt über Kenntnisse zu pflanzengesundheitlich relevanten Schadorganismen, um die notwendigen Untersuchungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen durchführen zu können.[7]

---

[4] Z.B. Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen, Ermächtigung ISPM 15 Markierungen an das Holz anzubringen
[5] Muster der Registriernummer in Schleswig-Holstein, Kürzel des Mitgliedstaates DE, Kürzel des Bundeslandes SH mehrstellige Betriebsnummer.
[6] Art. 89 (EU) 2016/2031
[7] Weitere Kriterien zu den erforderlichen Kenntnissen sind in (EU) 2018/827 geregelt, die Überprüfung der Kenntnisse und weiterer Kriterien beginnen ab dem 14.12.2020

- Der Unternehmer verfügt über Aufzeichnungssysteme oder -verfahren zur Rückverfolgbarkeit[8]

Welche Pflichten hat der ermächtigte Unternehmer zu erfüllen? [9]

- Er überwacht seinen Produktionsablauf und das Verbringen von Pflanzen kritisch im Hinblick auf die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Rechtsvorschriften und hält die grundlegenden Anforderungen ein, die an den Pflanzenpass gestellt werden:
    - Verbot der Einschleppung und Verbringung von pflanzengesundheitlich geregelten Schädlingen[10]
    - Einhaltung der besonderen Anforderungen an die Wirtspflanzen von geregelten Schädlingen, die derzeit im Anhang IV der RL 2000/29 (EU) aufgeführt sind[11]
    - Einhaltung der in einzelnen Durchführungsverordnungen aufgeführten Maßnahmen zu einzelnen Schädlingen[12]
- Er untersucht seine Pflanzen für den Pflanzenpass [13]
    - risikobasiert zu geeigneten Zeitpunkten auf geregelte Schädlinge
    - die Untersuchung wird auf registrierten Betriebsstätten oder Flächen durchgeführt
    - die Untersuchung erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung, soweit Durchführungsrechtsakte dieses vorschreiben
    - die visuellen Untersuchungen des Unternehmers werden ergänzt durch Untersuchungen und Testungen der Behörde
    - die Ergebnisse der Untersuchungen werden vom Unternehmer aufgezeichnet und mindestens 3 Jahre aufbewahrt
- Falls erforderlich sorgt der Unternehmer für eine angemessene Schulung des Personal, welches die Untersuchungen für den Pflanzenpass durchführen
- Er führt Aufzeichnungen zur Rückverfolgung von Handelseinheiten mit den einschlägigen Informationen des Pflanzenpasses (Zulieferungen und Auslieferungen)[14]

Meldeverpflichtungen und unverzüglich zu ergreifende Maßnahmen von Unternehmern[15]

- der Unternehmer meldet das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings (auch bei Verdacht)[16]

---

[8] Art. 69 und Art. 70 (EU) 2016/2031 , Rückverfolgbarkeit aller Zu- und Auslieferungen und Rückverfolgbarkeit innerhalb des Betriebsgeländes und zwischen Betriebsstätten
[9] Art. 90 (EU) 2016/2031
[10] Hierzu gehören Unionsquarantäneschädlinge, geregelte Nicht- Unionsquarantäneschadorganismen, Schädlinge für die nach Art. 30 (EU) 2016/2031 befristete Durchführungsakte festgelegt wurden, und ggf. Schutzgebietschädlinge
[11] z.B. besondere Anforderung für Cydonia Bestände: Pflanzen auf der Anbaufläche und in deren unmittelbaren Umgebung mit Anzeichen von Feuerbrand wurden sofort gerodet
[12] z.B. Maßnahmen nach dem Xylella Durchführungsbeschluss: Testung von Prunus dulcis Produktionsflächen
[13] Untersuchungen werden durch die Behörde durchgeführt(a) bei Verdacht des Auftretens von geregelten Schädlingen, (b)bei Ausstellung des Passes durch die Behörde, oder (c) bei Untersuchungen der unmittelbaren Umgebung, zu der der ermächtigte Unternehmer keinen Zugang hat.
[14] Art. 69 (3) (EU) 2016/2031, für nicht ermächtigte Unternehmer gelten ebenfalls Aufzeichnungspflichten Art. 69 (1) u.(2) (EU) 2016/2031
[15] Art. 14 (EU) 2016/2031

- auf Anweisung der Behörde ergreift der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen, um den Unionsquarantäneschädling von den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen sowie von der Betriebsstätte, der Grundfläche, der Erde, dem Wasser und anderen befallenen Elementen des Unternehmers, für die er verantwortlich ist, zu entfernen.
- der Unternehmer nimmt die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für die er verantwortlich ist und die mit dem Schädling befallen sein könnten, unverzüglich vom Markt.
- ist der betreffende Unternehmer nicht mehr für diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände verantwortlich so hat er unverzüglich:
    - die Personen in der Handelskette, an die diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände geliefert wurden, über das Auftreten des Unionsquarantäneschädlings zu informieren,
    - diesen Personen Leitlinien über die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stellen, die während der Beförderung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände zu ergreifen sind, um das Risiko der Ausbreitung oder des Entkommens der betreffenden Schädlinge zu verringern und
    - diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände zurückzurufen.

Stand: 19.08.2019/NI

[16] Einschließlich Schädlinge für die nach Art. 30 (EU) 2016/2031 befristete Durchführungsakte festgelegt wurden, weil sie wahrscheinlich die Kriterien eines Unionsquarantäneschädlings erfüllen